

BVGer E-7340/2014 vom 17. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7340_2014

FR: TAF E-7340/2014 du 17 février 2015

IT: TAF E-7340/2014 del 17 febbraio 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014 E. 5, zur Publikation bestimmt).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist

die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens.

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Aufnahme oder Wiederaufnahme zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine gesuchstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 3.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz während mehreren Jahren in Italien aufgehalten und von 2004 bis 2007 über eine italienische Aufenthaltsbewilligung verfügt hat. Die Vorinstanz ersuchte die italienischen Behörden am 25. September 2014 gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO um Aufnahme

des Beschwerdeführers. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeverfahren innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Anlässlich der Kurzbefragung machte der Beschwerdeführer bezüglich der Zuständigkeit Italiens lediglich geltend, er wolle nicht dorthin zurückkehren, weil es dort keine Arbeit gebe. Dieses Argument vermag gemäss den anzuwendenden Bestimmungen der Dublin-III-VO die vorinstanzlichen Schlussfolgerungen offensichtlich nicht umzustossen (vgl. Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO). Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO ist somit gegeben. Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist weiter zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, welche eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen und welche die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO durchbrechen würden. 5.1 Italien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301). Auch ist Italien gehalten, die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie; für die Umsetzungs- und Übergangsbestimmungen mit Bezug auf die vorläufig parallel weiterbestehende bisherige Richtlinie vgl. Art. 51 ff. Verfahrensrichtlinie) sowie der Aufnahme richtlinie ergeben, anzuerkennen und zu schützen. Italien kommt seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen respektive seinen Verpflichtungen aus den genannten Richtlinien grundsätzlich nach. Zwar steht das italienische Fürsorgesystem für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus in der Kritik (vgl. u.a. die Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH], Italien: Aufnahmebedingungen, Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, Bern, Oktober 2013; Muriel Trummer, Bewegungsfreiheit in Italien für mittellose Personen mit Schutzstatus - Abklärungen im Nachgang zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. November 2013, D-4751/2013, Bern, 4. August 2014; UNHCR, Recommendations on Important Aspects of Refugee Protection in Italy, Juli 2013, Ziff. 5: "Reception conditions for asylum-seekers"). Im kürzlich ergangenen Urteil des EGMR in Sachen Tarakhel gegen die Schweiz stellte der Gerichtshof vor dem Hintergrund der von den Beschwerdeführenden in diesem Fall geltend gemachten systemischen Schwachstellen im italienischen Asylsystem jedoch fest, die Situation in Italien könne in keiner Weise mit der Situation in Griechenland verglichen werden, weshalb die Herangehensweise im diesem Fall nicht die gleiche wie im Urteil des EGMR vom 21. Januar 2011 in Sachen M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Beschwerde Nr. 30696/09) sein könne. Aufgrund der Strukturen und der allgemeinen Lebensbedingungen in den Unterkünften allein seien deshalb nicht jegliche Überstellungen nach Italien ausgeschlossen. Mithin hat der EGMR das Vorliegen eines systemischen Mangels im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO für Italien implizit verneint (vgl. auch Mohammed Hussein und andere gegen die Niederlande und Italien, Urteil vom 2. April 2013, Beschwerde Nr. 27725/10, § 78, auf das im Urteil Tarakhel gegen die Schweiz verwiesen wird). Das UNHCR hat zwar, wie zuvor erwähnt, in verschiedenen Berichten

und Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass das italienische Asylsystem, insbesondere im Bereich der Aufnahme und Integration Betroffener, Lücken aufweise, einer generellen Empfehlung, Asylsuchende infolge systemischer Mängel nicht im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien zu überstellen, hat es sich bislang indes enthalten (vgl. statt vieler UNHCR, a.a.O., einschliesslich UNHCR Deutschland, Ergänzende Informationen zur Veröffentlichung "UNHCR-Empfehlungen zu wichtigen Aspekten des Flüchtlingsschutzes in Italien - Juli 2013", März 2014). Dementsprechend geht auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Praxis nicht davon aus, das Asylsystem Italiens leide an einem systemischen Mangel (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-6039/2014 vom 12. Januar 2015 E. 5; Urteil des BVGer E 7227/2014 vom 18. Dezember 2014). 5.2 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers griff die Frage des systemischen Mangels im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen in Italien auf Beschwerdeebenen, das heisst in seiner Replik, zwar auf, erachtete sie indes für das vorliegende Verfahren für unerheblich, sei doch einzig relevant, ob die in einem Dublinstaat herrschenden Umstände dazu führen könnten, dass die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung entstünde. 5.3 Nach dem Gesagten ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt, weshalb die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO bestehen bleibt.

E. 6

Zu prüfen bleibt, ob bei einer Überstellung im konkreten Fall eine Verletzung internationalen öffentlichen Rechts drohen würde, welche die Schweiz zur Anwendung der Souveränitätsklausel und zur Prüfung des Asylgesuchs verpflichten würde (vgl. BVGE 2010/45 E. 5 und 7.2; Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO). Zwar gilt im Rahmen des Dublin-Systems die Vermutung, dass alle Mitgliedstaaten des Dublin-Raums ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Diese Vermutung kann jedoch durch ernsthafte Hinweise darauf, dass die Behörden des zuständigen Staates im konkreten Fall das internationale Recht nicht respektieren, umgestossen werden (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 und 7.5).

E. 6.1.1

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers machte in seiner Rechtsmitteleingabe vom 17. Dezember 2014 geltend, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner [Krankheit] als besonders verletzte Person betrachtet werden müsse, für die vor dem Hintergrund der vom EGMR im Urteil Tarakhel gegen die Schweiz festgestellten Unzulänglichkeiten in den Aufnahmebedingungen bei den italienischen Behörden Garantien für den Zugang zum Unterbringungssystem und einer angemessenen psychiatrischen Behandlung einzuholen seien. Ansonsten wäre damit zu rechnen, dass die in Italien drohenden Lebensbedingungen die Schwelle der in Frage stehenden Verletzung von Art. 3 EMRK erreichen würden.

E. 6.1.2

Vorweg sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gelangt, dass der entscheidrelevante Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der vorinstanzlichen Verfügung nicht vollständig erstellt war, da das BFM den in der Stellungnahme des Rechtsvertreters vom 8. Dezember 2014 in Aussicht gestellten Arztbericht der [Klinik] nicht abgewartet hat und dieser der Vorinstanz im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung mithin nicht vorlag. So ist eine medizinische Beurteilung der Art und Schwere der Krankheit einer asylsuchenden Person entgegen der Ansicht der

Vorinstanz im Lichte der Beurteilung ihrer Gefährdung sowie einer allenfalls zu berücksichtigenden Verletzlichkeit derselben entscheidungswesentlich. Da der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers den in Aussicht gestellten Arztbericht auf Beschwerdeebene nachreichen konnte und das Bundesverwaltungsgericht von der Aktenlage im Zeitpunkt des Entscheides ausgeht, ist der Sachverhalt im heutigen Zeitpunkt jedoch als erstellt zu betrachten. Folglich fällt eine Kassation aus diesem Grund ausser Betracht.

E. 6.1.3

Bezüglich der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorgetragene Rüge, es seien wegen der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu einer verletzlichen Gruppe die vom EGMR im Fall Tarakhel gegen die Schweiz geforderten Garantien in Italien einzuholen, ist darauf hinzuweisen, dass der EGMR im genannten Urteil zwar feststellte, dass ernsthafte Zweifel bezüglich der momentanen Unterbringungskapazitäten bestünden, weshalb nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine signifikante Anzahl von Asylsuchenden ohne Unterkunft, in überfüllten Unterkünften ohne Privatsphäre oder gar in gesundheitsschädigenden oder gewalttätigen Verhältnissen landen würden. Indessen zog der Gerichtshof aus dieser Feststellung nur für den von ihm zu beurteilenden Fall konkrete Schlüsse, indem er ausführte, dass wenn Kinder von der Überstellung betroffen seien, darauf geachtet werden müsse, dass die Lebensbedingungen ihrem Alter angepasst seien, damit daraus keine Situation mit Stress, Angst und traumatisierenden Folgen entstehe; andernfalls würden die Lebensbedingungen jene Schwelle der Ernsthaftigkeit erreichen, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstelle. Deshalb müssten die Schweizer Behörden in solchen Konstellationen von den italienischen Behörden Zusicherungen einholen, dass die Unterbringung in Italien in einer Weise erfolgt, die dem Alter der Kinder angemessen sei und der Familie das Zusammenbleiben ermögliche. Ob ohne vorgängige Einholung der entsprechenden Garantien auch bei [schwer kranken] Personen Lebensbedingungen resultieren können, die einer Verletzung von Art. 3 EMRK gleichkommen, und diese Personen mithin als verletzlich zu gelten haben, kann aufgrund der Sachlage im vorliegenden Fall offengelassen werden. So ist es vor dem Hintergrund des Arztberichts respektive des Austrittsberichts der [Klinik] vom 16. Dezember 2014 beziehungsweise 8. Januar 2015 zwar erstellt, dass der Beschwerdeführer an einer [schweren] Krankheit leidet, entsprechende Medikamente einnehmen und sich regelmässig einer [Verlaufskontrolle] unterziehen muss. Indessen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer angesichts seines langjährigen Aufenthalts in Italien (von 2000 bis 2014) in diesem Staat über ein gewisses Beziehungsnetz verfügt, mit den lokalen Gegebenheiten vertraut ist und sich in Italien auch zurechtfindet. So hat er gemäss eigenen Angaben in der Kurzbefragung und der im Arztbericht vom 16. Dezember 2014 enthaltenen Familienanamnese in Italien einen Onkel und insbesondere einen Bruder, zu dem er einen guten Kontakt pflegt. Auch erhielt er gemäss der persönlichen und sozialen Anamnese im Arztbericht vom 16. Dezember 2014 bereits in Italien [medizinische] Hilfe, war er doch schon dort in einer entsprechenden Klinik hospitalisiert. Dass die in Italien verschriebenen [Medikamente], die beim Beschwerdeführer gemäss dem Formular "Medizinische Informationen" zu Parkinsonismus geführt haben, - wie in der Replik behauptet - überdosiert waren, kann weder diesem Formular noch den eingereichten Arztberichten entnommen werden. Folglich lässt sich daraus auch keine Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Behandlung seiner Krankheit in Italien ableiten. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Italien sowohl bezüglich einer adäquaten Unterkunft als auch bezüglich einer angemessenen Behandlung und Betreuung Hilfe erwarten kann und weiss,

an wen er sich im Notfall wenden muss. Folglich ist trotz seiner Krankheit nicht von einer konkreten Gefahr ("real risk") auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Italien Lebensbedingungen ausgesetzt ist, die einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkämen. Daran ändert auch das Vorbringen des Beschwerdeführers anlässlich der Kurzbefragung - er wolle nicht nach Italien zurück, weil es dort keine Arbeit gebe - nichts. Auch aus dem in der Replik erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6089/2014 vom 10. November 2014 kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. So geht es in diesem Urteil um eine Überstellung nach Ungarn und nicht nach Italien. Auch lässt sich die individuelle Situation des Beschwerdeführers nicht mit jener des Beschwerdeführers im genannten Verfahren vergleichen.

E. 6.1.4

Nach dem Gesagten war die Vorinstanz vor dem Hintergrund von Art. 3 EMRK nicht dazu verpflichtet, Garantien dafür einzuholen, dass der Beschwerdeführer in Italien tatsächlich Zugang zum Unterbringungssystem Asylsuchender und einer angemessenen psychiatrischen Behandlung erhält. Auch ist die Vorinstanz mit Verweis auf die Aufnahmerichtlinie zu Recht davon ausgegangen, Italien garantiere dem Beschwerdeführer die erforderliche medizinische Behandlung.

E. 6.1.5

Schliesslich hat der Beschwerdeführer auch kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die italienischen Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinien zu prüfen. Den Akten sind auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Italien werde im Fall des Beschwerdeführers den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in einen solchen Staat gezwungen zu werden.

E. 6.1.6

Im Übrigen haben die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, den spezifischen medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen und die italienischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise zu informieren. Die Vorinstanz scheint sich dieser Problematik gemäss ihren Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung bewusst und bestätigt, dass dem aktuellen Gesundheitszustand bei der Organisation der Überstellung Rechnung getragen werde, indem Italien vor der Rückschaffung über die besondere Schutzbedürftigkeit und die notwendige medizinische Behandlung informiert werde. Dabei erscheint im konkreten Fall besonders wichtig, dass der Beschwerdeführer die notwendige Medikation, sowohl für die Reise als auch für die Übergabe an die italienischen Behörden, erhält und mittels Überwachung bei der Medikamenteneinnahme sichergestellt wird, dass der Beschwerdeführer die notwendigen Arzneimittel vor der Reise auch tatsächlich zu sich nimmt. Unter Umständen ist der Beschwerdeführer auf der Reise nach Italien von einer [Fachkraft] begleiten zu lassen. Zudem ist mittels Information der italienischen Behörden sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Ankunft in Italien geeigneten Personen oder Institutionen (allenfalls seinem Bruder) übergeben wird und diese zu diesem Zweck über die Ankunft und die gesundheitlichen Probleme sowie die diesbezügliche

Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers präzise und umfassend orientiert werden. Um eine ununterbrochene und angemessene Weiterbehandlung zu ermöglichen, sind die eingereichten Arztberichte vom 16. Dezember 2014 respektive 8. Januar 2015 überdies auf Italienisch übersetzen zu lassen.

E. 6.1.7

Unter diesen Umständen sind nach einzelfallgerechter Prüfung keine völkerrechtlichen Hindernisse ersichtlich, welche eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien als unzulässig erscheinen lassen. Auch sonst besteht im vorliegenden Fall kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 6.2

Somit bleibt Italien der für die Durchführung des vorliegenden Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständige Mitgliedstaat gemäss der Dublin-III-VO.

E. 7

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 8

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretens gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz vom 9. Dezember 2014 zu bestätigen.

E. 10

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm mit Zwischenverfügung vom 22. Dezember 2014 aber die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.